Stempelmarke wird ausschließlich für Ansuchen verwendet. Das Original der entwerteten Stempelmarkeventuelle Kontrollen von Seiten der zur Ämter aufzubewahren. STEMPELFREI laut D.P.R. vom 26. Oktober 1: Punkt 16 (öffentliche Körperschaft) Punkt 27/bis (Onlus) Gv.D. 117/2017 in gei Abs 5 und Art. 104 Abs. 1 (Körperschaften laut G. 266/91, Art. 8 und L.G. 11/93: im Register der ehrenamtlichen Organisati ANSUCHEN UM GE im Sinne von Art. 8, Absatz 1, Bucch	tung der und die ur dieses arke ist für uständigen 972, Nr. 642, Tabelle tender Fassung Art. 8 des dritten Sektors) onen eingetragen NEHMIGUN hstabe x und vor	82, I G UN n Art. 14	PEC: seniorer ID AKKREDITIEF I, Absatz 6 des LG. Nr.	iales ren un chael-(BZ) 2 50 eniorer oz.it/fan n.anzia	d Soz Gamp n@pro milie- uni@p	zialsprengel per-Straße 1 ovinz.bz.it soziales-gemeir pec.prov.bz.it ÄNDERUNGE im Sinne von Art. 8,	EN Absatz 3,		
						aufgrund eines	Diction		
des Dienstes rung	des Dienstes		Aufnahmekapazität/	Erweiter	ung	Führungswechsels			
Der/Die Unterfertigte geboren in am									
gesetzliche/r Vertreter/in der Kör	personan		(Rezeichnung und gesetzliche	Natur der	Trägerkör	nerschaft anführen)			
mit Sitz in PLZ						,			
Straße/Platz N						r.			
Tel. E-Mail:									
- ersucht um Genehmigung u	ınd Akkreditieru	ung für	folgenden Dienst:						
Dienst und Bezeichnung:	LISYS Kodex		<u>Anschrift</u>			genehmigt und ak mit Dekre			
O Seniorenwohnheime						Nr. vom			
Betreutes Wohnen für Senioren						Nr. vom			
Obelieules Wolffiell für Seriloleif						Nr. vom			
OBegleitetes Wohnen für Senioren						Nr. vom			
OTagespflegeheime für Senioren						Nr. vom			
OHauspflegedienst						Nr. vom			

- erklärt, unter eigener Verantwortung:

	die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, "Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste", in den Bereichen:
	☐ Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
	☐ Hygiene, ☐ architektonische Hindernisse,
	einzuhalten
	☐ die "Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste", Beschluss der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, zu kennen und einzuhalten
s	owie (Zutreffendes ankreuzen)
	die Akkreditierungsrichtlinien der Seniorenwohnheime, Beschluss der Landesregierung vom 18.12.2018, Nr.
	1419, zu kennen und einzuhalten,
	die Akkreditierungsrichtlinien für den Dienst "begleitetes und betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren", Beschluss der Landesregierung vom 30.07.2019, Nr. 667, zu kennen und einzuhalten,
	die "Kriterien für die Ermächtigung und Akkreditierung des Dienstes "Tagespflegeheim für Senioren", Beschluss der Landesregierung vom 19.09.2011, Nr. 1432, zu kennen und einzuhalten,
	die "Kriterien für die Bewilligung und Akkreditierung der Dienste der Hauspflege", Beschluss der Landesregierung vom 16.11.2009, Nr. 2780, zu kennen und einzuhalten.
unc	l legt folgende Dokumente pro einzelnen Dienst als Kopie bei:
	Bericht mit der Begründung für das neue Ansuchen, Benutzungsgenehmigung und/oder Kopie der Mitteilung an die Gemeinde mit der Information über die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten dass gemäß Art. 75 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr.
c)	13 "Landesraumordnungsgesetz" ¹ , Planunterlagen, aus denen die "Benutzbarkeit" des Gebäudes laut Dekret des Landeshauptmannes vom 09.11.2009, Nr. 54 ersichtlich ist ¹ ,
d)	
e)	Dienstcharta, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien, falls aufgrund des Eintretens einer der Umstände laut Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, eine Änderung derselben erforderlich ist,
f)	Konvention/Vereinbarung mit der Bezirksgemeinschaft/dem Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Führung des Dienstes,
g) h)	Mietverträge oder andere Formen von Verträgen für die Benutzung der Räumlichkeiten, Personalstand (anonym), aktualisiert zum Datum des Ansuchens, mit Angabe der Berufsbilder und der diesbezüglich im Dienst geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden, falls aufgrund des Eintretens einer der Umstände laut Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, eine Änderung desselben erforderlich ist.
¹ m	nuss nicht abgelegt werden, im Falle eines Führungswechsels
E١	ventuelle Anmerkungen
e	er/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht ntsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden önnen.
	Ort und Datum Unterschrift

digitale Unterschrift (oder leserliche Unterschrift mit Stempel der Körperschaft) des/der gesetzlichen Vertreters/in der Körperschaft

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1419, Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2011, Nr. 1432, Beschluss der Landesregierung vom 30.7.2019, Nr. 667 und Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019, Nr. 535 angegeben wurden.

Die mit der **Verarbeitung betraute Person** ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter innerhalb der Landesverwaltung. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz - Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung

vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar unbegrenzt.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum	Unterschrift zur Einsichtnahme in die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten					

digitale Unterschrift (oder leserliche Unterschrift mit Stempel der Körperschaft) des/der gesetzlichen Vertreters/in der Körperschaft